

II n  
6819





Q. K. 30  
391, 50.

Silfertiger Entwurf

Aus denen

In  
6819

Schwedis. Reichs-Grund-Gesetzen

Und dem

Münsterschen Friedens-Schluss

Über die

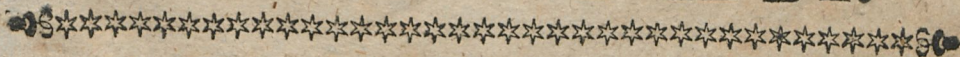
S U C C E S -  
S I O N S - F o l g e

Bei dem Absterben

Sr. Kön. Majest.

in Schweden

CAROLI XII.



Gedruckt, im Monat Januario 1719.





CAROLUS

Gebrüder in 1712





Als Carolus XII. weyland König in Schweden, durch eine unglückliche Kugel obalängst in Norwegen seinen Heldenmüthigen Geist aufgegeben, daran will nunmehr nicht weiter gezweifelt werden.

Es ist aber auch bekandt, daß, nachdem Sr. Kön. Majest. seit No. 1700. sich continuirlich mit Krieger-Occupationen aufgehalten, Selbige dadurch verhindert worden, auf eine Vermählung zu dencken, mithin in solchem unvermähltem Stande zwar ohne Erben in linea descendente verstorben, jedoch als nächste heredes ab intestato in linea collateralis hinter sich verlassen, von Dero schon gleichfalls in Gott ruhenden älteren Frau Schwester, weyland Hedwig Sophia Königl. Hoheiten, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Carolum Fridericum, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst &c. mit und nebst dero jüngern Frau Schwester Königl. Hoheiten, der auch Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Ulrica Eleonora, der Reichs Schweden Erb-Princessin, Groß-Fürstin in Finnland, Herkogin zu Schonen, Ehesten, Lieffland, Karelen, Bremen und Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frauen über Ingermanland, zu Wismar, wie auch Pfalz-Gräfin bey dem Rhein, Herkogin in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge, &c. einer Gemahlin des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Land-Grafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Caseneckenbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, &c.

Wer nun unter diesen beyden nächsten Erben ab intestato einem so großem Könige succediren werde, ist eben anjehs dasjenige, welches nicht nur in Norden allein, sondern auch in gang Europa aller Attention erwecket.

Dem daß das Königreich Schweden aus einem vormahligen Wahl-Reiche ein Erb-Königreich geworden, seit dem König Gustavus I. aus dem

alten Schwedischen Geschlechte von Wala in An. 1744, die erbliche Reichs-Succession für seine Familie erhalten, mithin es demahlen nicht etwan auf eine Wahl, wiewohl in vorigen Zeiten geschehen, wieder ankomme, sondern notwendig von oberwehnten beyden Höden Häuptern einem die Cron Schweden zu Theil werden müsse, ein solches ist denen, welche nur ein wenig in der Nordischen Historie verfaret, eine ganz bekandte Sache.

In der Erb-Vereinigung von Westeraas de Anno 1744. allwo selbst das erste Fundamentum der Erblichen Succession zu finden, stehet ausdrücklich:

„Die auf dem Reichs-Tage zu Westeraas versammelte Reichs-  
„Stände nehmen König Gustavi des I. Männliche Leibes-Erben,  
„Erben und Erbnehenen, für Ihre natürliche Erb-Herren und  
„Könige an.

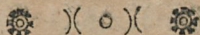
A) Die Könige von Schweden werden dabero auch in der Nordflöpingischen Erb-Vereinigung vom 22. Martii 1604. Erb-Könige und Erb-Fürsten genant.

B) Ein gleiches geschieht in der Kön. Schwedischen Regiments-Form de Anno 1660. Item in dem Reichs-Tages-Schluß de Anno 1683.

C) und weyland König Carolus XI. nennet in seinem am 15ten Augusti 1693. errichteten Testament seinen damaligen Prinzen einen Erben zur Königl. Cron und Thron; Er rühmet auch in der nachmahls errichteten Successions-Verordnung, daß durch göttliche Gnade und Vorsorge die all-

D) gemeine Consilia des Königreichs Schweden dergestalt gesegnet worden, daß das zu lauter Unruhe und höchstschädlichen innerlichen Zerrüttungen abzielende Wahl-Recht abgeschaffet, mithin, allem fernern Unheil vorzubeugen, die Schwedische Cron der Männlichen Linie aus dem durchlauchtigstem Gustavianischen Geschlechte mit Einwilligung der sämtlichen Stände erblich aufgetragen worden, und bey der Familie Aussterben Sie aleichermassen seinem gottseeligem Herrn Vater, weyland König Carl Gustaven, übergeben seye.

Ja es sehen vorhöchstgedachte Caroli XI. Königl. Majest. in obangesehenem Dero Testament diesen Thesin so feste, daß Sie wegen des Erb-Rechts zum Reich auch nicht einmahl nöthig gehalten, etwas zu erinnern, dieweyl Sie der Meynung gewesen, dasselbe in vorigen Zeiten, Verordnungen,



nungen, Befehlen und Schließen schon so deutlich ausgedrucket, und so kräftig befähiget, daß keiner, der nicht wolle angefehen seyn, für des Königlichen Hauses abgefaaten Feind, sich untersehen würde, das Geringsste von solcher Sicherheit in Zweifel zu ziehen.

Daß aber auch in denen Erb-Königreichen nach Abgang der Männlichen Linie die Königliche Prinzessinnen und welche von diesen herkommen, der Successions-Solge fähig sind, ist ebenfalls notorisch.

In Spanien sind davon Exempla genug, und aus Engelland ist noch in allerseitigem frischen Gedächtniß, was daselbst mit der Sophia Palatina sich zugetragen.

Doch ohne weiter zu gehen, so ist selbst in dem Königreich Schweden nicht nur das Exemplum der weyland Königin Christinen annoch notorisch, sondern es ist auch in deren Grund-Gesetzen dieses Königreichs das Successions-Recht der Königlichen Prinzessinnen und derer, so von Ihnen herkommen, so klar fundiret, daß man sich nicht vorstellen, wie desfalls jemand eine Controversiam moviren werde.

In der obangeführten Nordköpischen Erb-Vereinigung de Anno 1604. geloben, zusagen und schweren die damahls daselbst versammelte Reichs-Stände aus gutem freyen Willen, zeitigem Rath und wohlbedachtem Rath, einhellig und einmüthig, sämmtlich und besonders, für sich alle und jeder für sich, wie auch allen Ihren Nachkommen, auf das Kräftigste es immer geschehen kan, und sich gebühret, daß, wann es sich zutragen solte, daß die damahlige ganze Königl. und Fürstliche Männliche Abkunft abfiel und Weibliche Erben übrig lebten, von Hochbemeltem Königl. und Fürstl. Geschlechte, sie so dann wollen und sollen annehmen und bekennen die Fürstin und Königs-Tochter von selbigem Königl. Weiblichen Geschlechte für Schweden Reichs-Königin.

Und wie dennoch auch solcher gestakten das Successions-Recht der Königl. Prinzessinnen zum Reich von vielen Einfältigen unter dem gemeinen Volk von allerhand Stand noch nicht recht verstanden wurde, mithin man zu besorgen hätte, daß, da König Gustavus Adolphus ausser seiner Königlichen Tochter, der bereits obangeführten Prinzessin Christinam, auch noch eine Schwester Catharinaam hatte, welche an den Pfalz. Graf Johann Casimir vermählet war, es etwan hiernächst nach Königs Gustavi Adolphi Absterben

mir neue Verwirrungen im Reiche der Succession halber geben möchte, so zogen die Reichs-Stände auf den in Stockholm gehaltenem Reichs-Tage auch solchen Punct in abermahligen genauen Bedencken, und erklärten sämtlich und ins besondere sowohl für gegenwärtige, als abwesende, gebohrne und ungebohrne, vorangezogene Nordtiöpsische Erb-Vereinigung, so viel das Fräuliche Successions-Recht, mit deutlichen Worten dahin, daß da Ihre Königl. Majest. etwas menschliches nach Gottes Willen zustossen solte, und Ihre Majest. alsdann keinen echten Sohn nachliessen, Sie, Stände, solchenfalls für Dero rechte Erb-Fürstin halten wolten, die Königl. Princessin Christinam.

F) Ein gleiches ist auch nach Königs Gustavi Adolphi Absterben in der in Anno 1634. publicirten Regiments-Form in allen bestätigt, und in deren §. 52. stehet, daß die Königliche Töchter, wann alles abgefallen, Erben zum Reich seyn.

Nun änderte zwar hiernechst, da die Königin Christina in Anno 1654. sich der Königl. Regierung begab, der Zustand sich in etwas, es kam aber jedoch auch damahls kein anderer zum Reich, als welcher von wegen seiner Frau Mutter der Catharinen, Königs Gustavi Adolphi Schwester, das nächste Successions-Recht dazu hatte.

Dieser war Carolus Gustavus, ein Pfalz-Graf beyhm Rhein aus der Zweybrückschen Linie, und nachdem selbiger in Anno 1660. verstarb, ohne daß in Specie wegen der etwan künfftig in seiner Linie noch kommenden Fräulichen Succession etwas reguliret worden, hingegen dessen Sohn und Successor König Carolus XI. als Er ausser einen Prinzen auch bereits die Princessin Hedwig Sophiam im Leben hatte, nicht ohne Ursache besorgte, daß aus dem §. 2. der gleich nach seines Hn. Vatern Tode bey seiner Minderjährigkeit in Anno 1660. neu errichteten Regierungs-Form etwan vermableins noch Verwirr wegen der Fräulichen Succession entstehen möchte, so kam auf dem in Anno 1683. gehaltenem Reichs-Tage nicht nur die Materie von der Fräulichen Succession abermahln vor, sondern es verpflichteten sich auch die daselbst versammelte Reichs-Stände auf das kräftigste für sich und ihre Nachkommen, daß auf dem Fall, da dem Höchsten gefallen solte, den damahligen Prinzen von hier zu fordern, ehe Er Männliche Erben nach sich ließe, und solbergestalten alle Königl. Männliche Brust-Erben ausgehen solten, Sie solten und wolten Ihr.  
Königl.



✱ R O X ✱

30.

Königl. Majest. und keines andern Weibliche Erben annehmen, für des Reichs rechte Erben, so daß niemand solte oder möchte in Mangel Männlicher Erben, denen Weiblichen Ihro Königl. Majest. Erben Successions-Recht zum Reiche nach diesem streitig oder unsicher machen, vielmehr solten Sie und wolten mit Ihren Nachkommen dieselbe Königliche Weibliche Erben bey allem Königl. Recht bestärcken, nach obbemeldter Nordtöpischen Erb-Vereinigung und beschriebenes Geseze, unmassen auch Ihnen wegen der Liebe und Ehrerbietung, so Sie vor Ihr. Königl. Majest. und Dero Königl. Kinder und Nachkommen begeten, nichts angenehmers und sichereres seyn könnte, denn daß dieselbe bey der Regierung des Reichs feste und sicher seyn möchten, so lange jemand von Ihnen übrig lebet.

Die Motiven dazu wurden exprimiret, daß weilen wegen der Erb-Gerechtigkeit für die Weibliche von Ihr. Königl. Majest. Familie bey König Caroli Gustavi Antritt zum Regiment, die Sache nicht so klar verordnet worden, Sie aber aus der Untertänigsten Ehrerbietung und Liebe, so Sie Ihr. Königl. Majest. zutrügen, wie auch in Betrachtung, welchergestalten nicht allein Ihr. Königl. Majest. Höchstseel. Herrn Vater des Vaterlandes Gränzen mercklich beschützet und erweitert, sondern auch Ihr. Königl. Majest. selbst durch des Höchsten Hülffe, das Reich aus so vieler und hefftiger Feinde Hände gerissen, und errettet, dabenebenst des Schwedischen Nahmens Gloire, Ehre und Ruhm bestätiget hätten, zur Sicherheit des Reichs befunden, daß Ihr. Königl. Majest. eben die Vortheile gebühreten, wie in der Erb-Vereinigung von Anno 1604. verfasst und hernach im Jahr 1627. durch den Reichs-Tages-Schluß, angehende die Königl. Tochter näher ausgedeutet und weiter bestätiget worden.

Solchem vorangeregtem favorablen letzteren Reichs-Tages-Schluß infiltrirete der Gottseel. König Carolus XI. diesemnachst noch weiter, und setzte so gar in seinem am 15. Augulli 1693. errichteten Testament mit ausdrücklichen Worten, daß, weilen wegen des Rechts für die Weibliche von der Königl. Familie weder bey Dero Herrn Vaters Majest. Antritt zum Regiment etwas erwehnet, noch in dem andern Punct der letzten Regierungs-Form das Geringste davon eingeführet, Sie aber gleichwohl befunden, daß Ihnen ein solcher Vortheil keinesweges könnte

König genommen werden, welcher von undenklichen Zeiten her, gefunden würde, in Schweden gebräuchlich gewesen zu seyn, auch in der 1604ten Jahres Erbvereinigung ausdrücklich verfaßter und G) bestätigter seyn, für die Königliche Töchter sowohl insgemein, als auch vermöge Reichs-Tages-Schlusses de Ao. 1627. vor die Königin Christina insonderheit, solichem nach Dero Königl. Familie, Hoheit und Gerechtigkeit, zusamt Dero Erb-Reichs eigene Ehre und Sicherheit darunter erfordert habe, solche Erklärung und Verordnung, daß wann es Gott gefallen sollte, aus der Wele abzufordern, Dero rechten und nächsten Reichs-Erben, Prinz CARLN, ehe Er Männliche Erben nach sich läßt, so dann seinen Weiblichen Erben eben dieselbe Erb-Gerechtigkeit zum Reich vorzubehalten, welche der seel. König Gustav Adolph in der von Ihm verfaßten und von denen Ständen in Anno 1634. angenommenen Regierungs-Form seiner Tochter, der Königin Christina zu geeignet hätte.

Gleichwie dann Höchstged. Königs Caroli XI. Maj. wolten, daß allem solchem so fest und unmisslich nachgelebet werden sollte, daß keiner in Ermangelung der Männlichen, denen Weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reiche nach diesem streitig oder unsicher machen sollte, Sie könnten auch von Ihrer getreuen Unterthanen und aller Einwohner des Reichs Schweden Rechtsinnigkeit und Liebe gegen Dero selbst eigene Person so wohl, als Kinder und Nachkommen, Ihnen die geringste andere Gedancken machen, denn daß sie gerne mit einem freudigen und gutem Herzen dieselbe bey des Reichs-Regierung feste und sicher stehen würden, so lange jemand von Ihnen übrig lebet, als die sämmtliche Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage de Anno 1683. unter andern sich höchstlichen vor sich und ihre Nachkommen verpflichtet, auf vorangeregtem Fall, Dero Königl. und keine andere Weibliche Erben für des Reichs rechte Erben anzunehmen, so daß niemand sollte und möchte in Ermangelung der Männlichen Sr. Maj. Weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reich nach diesem streitig und unsicher zu machen, sondern Sie vielmehr solten und wolten dieselbe samt Dero Nachkommen Königl. Weiblichen Erben bey allem Königl. Rechte bestärcken, nach der Nordtöpischen Erb-Vereinigung und beschriebem Gesetze.

Wie

Wie aber der Gottseeligste König Carolus XI. wohl begriff, wie so gar vieles an Feststellung einer unveränderten Erb-Folge gelegen, so erachtete Er auch obiges noch nicht genug, sondern fandte nöthig, um allen Mißverstand und innerliche Unruhe, auch andere daraus zu besorgende Ungelegenheiten gänzlich zu verhüten, folglich alle listige und gefährliche Intriguen, so an Königlichen Höfen öftters im Schwange zu gehen pflegen, aus dem Wege zu räumen, auch noch in einer absonderlichen Successions-Berordnung pro lege pragmatica zu ordnen, daß im Fall die Männliche Linie abgehen und erloschen seyn sollte, so dann Krafft mehr bemeldter Successions-Berordnung de Anno 1604. das Erb-Recht der Weiblichen Familie zugehörig seyn sollte.

Nur allein, nachdem Zweiffels ohne hieraus das Erb-Recht der Königlich-Princessinnen in Schweden genugsam erhellet, kommt es nunmehr hauptsächlich darauf an, auf welche Artz dann bey Abgang der Königlichen Männlichen Linie von Ihnen zu succediren seye.

So lange keine andere, als des Königs Geschwistere verhanden, hat es keinen Zweiffel, daß die Älteste davon alien denen, so nach derselben geböhrn, vorzuziehen seye.

Es ist dieses auch in Königs Caroli XI. Successions-Berordnung in so weit extendiret, daß so gar denen weiblichen Descendenten des Sohnes die älteste Tochter mit ihren männlichen Descendenten zu präferiren.

Wann dahingegen, wie dermahln der Casus verhanden, die älteste Schwester bereits todt, und nur die Jüngere annoch mit einem Sohn von der schon verstorbenen älteren Schwester im Leben, so ist zwar solchergestalten der Casus in etwas verändert, in der That aber hat jedoch auch eadem Juris decisio statt.

Denn nachdem nicht nur etwan ein figmentum Juris Civilis, sondern, daß auch selbst in dem Königreich Schweden das Jus representationis obtinire, unter andern aus Königs Caroli XI. Testament, und dessen Successions-Berordnung genugsam ersichtlich, und dann, wann per hoc Jus representationis der Sohn an seiner verstorbenen Mutter Stelle tritt, eben derselbige Casus wieder verhanden, welcher nur kurz vorher angeführet worden, so gibt sich hieraus von selbst, daß wie dorten die jüngere Schwester ohne allen Streit von dem Sohn! Ihrer vorher verstorbenen ältern Schwester in Successione Regni excludiret wird, also auch hieselbst ob jus representationis ein gleiches obtiniren müsse.

Da es braucht bey diesem Casu nicht einmahl einer künstlichen Argumentation, sondern er ist selbst von mehrbemeldten König Carolo XI. in dem §. 3. seiner Successions-Verordnung schon deutlich genug dadurch decidiret, wann der gottselige König mit dürren Worten darinnen setzet, daß der ältesten Schwester männliche Descendenten allen andern vorgehen sollen.

Und ob zwar in eben solchem §. befindlich, daß nach Abgang der männlichen Linie die lebende Tochter zu der Cron-Folge gelassen werden soll, mithin man hieraus schließen möchte, daß weiln gegenwärtig die ältere Schwester bereits todt, die Jüngere aber noch im Leben, diese daher auch dermahl allen andern vorzuziehen.

So gibt jedoch die Einsicht des §. wiederum deutlich, daß, wo von Succession der lebenden Tochter gedacht wird, daselbst nicht der Casus, wann solche mit Ihrer älteren bereits verstorbenen Schwester Sohn concurriret, sondern nur allein derjenige Casus angeführet wird, wann die lebende Tochter mit denen Weiblichen Descendenten Ihres verstorbenen Brudern concurriret, so daß diesen so dann Selbige vorzuziehen.

Ein anderer Casus aber ist, wann die lebende Tochter mit dem Sohne Ihrer bereits verstorbenen älteren Schwester concurriret, und wann selbiger existiret, so wird davon in fine nur erstgedachten §. erwehnet, daß die älteste Tochter mit Ihren männlichen Descendenten vor allen andern die præference habe.

Es hat ingleichen per rerum naturam nicht wohl anders seyn können, denn daß einer lebenden Tochter gedacht werden müssen, indem einer Todten zu gedencken, nur absurd gewesen wäre.

Schlechtweg aber einer Tochter ohne dem Zusatz der Lebenden zu erwehnen, ging in dem Casu, welchen König Carolus XI. daselbst reguliren wollen, auch nicht an, dieweiln sonsten, wann simpliciter gesetzt worden wäre, daß nach Abgang der männlichen Linie die Tochter denen Weiblichen Descendenten des Sohns vorzuziehen, dadurch auf dem Fall, wann von der älteren verstorbenen Tochter etwan wiederum eine Tochter vorhanden, und diese so wohl mit Ihrer Mutter noch lebenden jüngeren Schwester, als auch denen Weiblichen Descendenten von dem Bruder Ihrer verstorbenen Mutter, concurriret hätte, nur abermahl ob jus illud

repräsentationis, welches die Tochter von der verstorbenen ältern Schwester ohne Zweifel pretendiret haben würde, ein Streit entstanden wäre, wer unter solchen der nächste zur Cron seyn sollte.

Ueber solcher Streit hingegen sich leget, und gar nicht mehr zu besorgen, nachdem nur das einzige Wörtlein: Lebende, der Tochter hinzugefüget worden, solchergestalten, daß nunmehr, wann dergleichen Casus existiren sollte, der Jüngern noch lebenden Tochter die præference vor denen Weiblichen Descendenten so wohl Ihres Brudern, als auch der schon vorhin verstorbenen ältern Schwester gebühren würde.

Ein anderes aber ist in allerwege, wann von der ältern Schwester nicht weibliche, sondern dahingegen Männliche Descendenten vorhanden, denn daß diesen die noch lebende jüngere Tochter vorzuziehen, findet sich nirgendswo, au contraire es ist schon vorhin angeführet, daß das klare Gegen-Theil nicht etwan durch Muthmassungen, sondern per ipsissima verba der Carolinischen Successions-Verordnung gegründet,

Ibi: Und zwar erstlich die Älteste und deren Männliche Descendenten und so ferner.

König Carolus XI. aber, nachdem die Erfahrung der vorigen Zeiten Ihn gelehret, wie sehr und mannigfaltig man getrachtet, der Königlichen Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweifel zu ziehen, auch solche ausgedachte listige Bosheit, mit einem geistlichen Deck-Mantel noch wohl zu verhüllen, hat die ohnveränderte Gelesung mehr angezogener seiner Successions-Verordnung Ihm so gar sehr angelegen seyn lassen, daß er denen, so dawider zu handeln, sich unternehmen würden, mit ganz nachdrücklichen Worten zugleich die Rache und das gerechte Urtheil des Höchsten angewünscht, mit dem fernern Beyfügen, daß der oder diejenige, so darüber betreten werden, ohne Ansehen der Person, es seye hoch oder niedrig, an Leib-Ehr und Guth zu bestrafen, dergestalt, daß auch eines solchen Verbrechers Kinder, ohne darzwischen kommende Königliche Special-Gnade, mit vorgemeldter Straffe gleichmäßig zu belegen, ja selbst alle Rathgeber, oder die es gewußt, und nicht behörig kundt gethan, eben wie die Verbrecher anzusehen und zu bestrafen.

Man stelle sich ingleichen, umb auch nur in etwas zu zeigen, wie König Carolus XI. solche Successions-Verordnung gar nicht wider die Raison gemacht, den Casum vor, daß nach Absterben des einen Brudern, als Königs, absque hereditibus descendentibus, zwar der Jüngere noch im Leben, der Ältere aber verstorben, mit Hinterlassung eines Sohns.

Und wie hoffentlich niemand streiten wird, daß in diesem Casu auch selbst in dem Königreich Schweden der jüngere noch lebende Bruder nicht sollte von der Cron excludiret, des bereits verstorbenen älteren Brudern Sohn aber zur Succession des Reichs admittiret worden seyn;

So muß auch wohl ex identitate rationis folgen, daß, wann kein Bruder, sondern nur eine jüngere Schwester, und von der bereits verstorbenen älteren Schwester, ein Sohn vorhanden, diesem so dann vor jener die præference in Successione Regni gebühre;

Man hält hiebey nicht nöthig anzuführen, daß auf eben derselben Art, wie unter dem Männlichen Geschlechte succediret wird, ein solches auch bey dem Fräulichen Geschlechte geschehe, denn es schon ohne dem bekandte Sachen, und aller Orten hergebrachten Rechts ist.

Will man etwan, es seye in denen Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen einanders in specie verordnet, so kan man nicht eher à Regula communi abgehen, bis solche Exceptio liquido dociret worden.

Wenigstens findet sich in allen denen bisdahero angeführten Reichs-Grund-Gesetzen desfalls nichts, wohl aber, wie aus vorbemeldten sich zeigt, das schnur gerade contrarium, und von andern Reichs-Grund-Gesetzen, die da circa modum Successionis in Regno disponiren sollten, weiß man bis dato auch nicht.

Wahr ist es, daß in der schon oben allegirten Nordlöpischen Erb-Vereinigung befindlich, wie diejenige Fürsten Tochter, welche zur Zeit des Sterb. Falls die Älteste und unversehen ist, von dem Königl. Weiblichen Geschlechte, für Schweden Reichs-Königin anzunehmen.

Es wird auch im §. 52. der Regierungs-Form de Anno 1634. nur diejenige Tochter des Reichs Erbin genandt, welche unbegeben.

Der gleichen stehet in dem §. 53. und wird zugleich daselbst der un-begebenen Königs Tochter Vorboht nur so lange angenommen, bis Sie verpuyrathet.

Und

Und möchte man etwan hieraus pro enervando Jure desjenigen Sohns, welcher von der verstorbenen Aeltern Tochter verhanden, einen Schein-Grund auf den Fall nehmen, wann noch eine andere unberathene Tochter sich fünde.

Als jedoch von solchem casu dermahl nicht weiter die Frage sondern nur diese dahin gehet, ob von des Königreichs Schweden Succession eine jüngere ebenfalls bereits vermählte Tochter den Sohn Ihrer verstorbenen älteren Schwester zu excludiren vermögend, so ist auch unnöthig, Sachen anhero zu bringen, die zu dem Hauptverck nichts contribuiren.

Genug ist zur gegenwärtigen Absicht, daß eine Königl. Schwedische Erb-Princessin bloß durch Ihre Vermählung, wann sonst nur selbige nach Inhalt der Nordlöpischen Erb-Vereinigung an einen solchen geschieht, welcher nicht nur mit der in Schweden üblichen Religion einig, sondern auch vom Weyland König Gustavo I. seine Abkunft hat, sich des Juris succedendi in dem Königreich nicht verlustig mache.

Daß aber dieser Verlust aus einer auf nur erst angeführte Art mit einem auswärtigem Prinzen geschene Vermählung nicht zu besorgen, erhellet klar genug, wann unter andern auch noch in der so oft angezogenen Carolinischen Successions-Verordnung die Descendenten der Tochter zur Succession des Reichs admittiret werden, als welches ohnmöglich seyn könnte, wann die Königl. Schwedische Princessinnen durch dero auch selbst nach denen Reichs-Gesetzen geschene Vermählung das jus succedendi nach Abgang der Mänlichen Linie verlieren sollten, und läßt im übrigen sich zwar dergleichen leichtlich sagen, ohne Vorzeigung eines Reichs-Grund-Gesetzes, so solches im Munde führe, sich jedoch absolute nicht behaupten.

Vor wein nun aber endlichen bey diesen Umständen unter gleich Anfangs genandten beyden hohen Interessenten die Sache zu decidiren, wird hofentlich anjeko aus vorgefetzten genugsam erscheinen, und überläßt man zugleich zum Beschluß eines jeden ohnpartheylicher dijudicatur, in wie weit der noch lebenden Königl. Hoheiten Ulrica Eleonora Gerechtfame auf das Königreich Schweden, auch wann schon obiges alles Ihne nicht oblitiret, annoch fundiret, nachdem ebenfalls zwar bereits vorhin gemeldet, daß eine auf Art und Weise, wie in der Nordlöpischen Erb-Vereinigung enthalten, geschene Vermählung denen Königl. Schwedischen Erb-Princessinnen Ihr Jus succedendi nicht benehme, nicht aber bis dato annoch aus eben solcher Erb-Vereinigung angeführt worden, daß, wann eine Königl. Schwedische Erb-Prin-

30

gehin sich an einen auswärtigen Prinzen vermählet, der nicht nur von differenter Religion, sondern auch seine Abkunfft vom Könige Gustavo höchstseeligster Gedächtniß annoch nicht gezeiget hat, solchenfalls dadurch Sie Ihr Recht verbrochen habe; da im Gegentheil, wann man auf die von des demahlen zu Schleswig-Hollstein regierenden Herrn Herzog Carl Friderichs Hochfürstl. Durchl. Beyland Frauen Mutter Hedwig Sophien Königl. Hoheiten, mit höchstgedachten Herrn Herzogs gleichfalls anjeko in Gdt ruhenden Herrn Vatern, Herzog Friderichs Hochfürstl. Durchl. vormahltn getroffene Vermählung zurücke gehet, Selbige die requilta der Nordköpischen Erb, Vereinigung in allen gehabt, und des Gottseeligsten Herrn Herzog Friderichs Hochfürstl. Durchl. so wohl der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan gewesen, als auch von dem Könige Gustavo I. höchstseeligster Gedächtniß dero Abkunfft gehabt, gleichwie jenes notorisch, dieses aber aus der angefügten Genealogie ad oculos ersichtlich.

Wegen der in Deutschland belegenden von Ihr. Majest. dem Kayser und dem Reich zu Lehn gehenden Schwedischen Provinzien ist nur annoch in specie zu erinnern, daß, nachdem selbige durch den Münsterischen Friedens Schluß denen Königen von Schweden als ein feudum hereditarium überlassen worden, solche dannhero auch selbst in Imperio recipirten Lehn-Rechten vorhöchsiged. Herrn Herzog Carl Friderichs zu Schleswig-Hollstein Hochfürstl. Durchl. anjeko nach Abgang der vorigen Königl. Schwedischen männlichen Familie um so mehr gehören, als aus solchen Rechten bekandt, daß auch in denen feudis hereditariis die jüngere Tochter zur Succession nicht zugelassen werde, so lange ein masculus ex Linea primogenita filia vorhanden.

Und obgleich in vorangeregtem Frieden-Schluß besagte deutsche Provinzien nicht nur allein in feudum hereditarium gegeben, sondern auch selbst das Königreich Schweden, solglich diejenige Per. Sohn, so solches Königreich besizet, ohne einigen Unterscheid zwischen Mann- und Frauens-Per. Söhnen zu machen, damit belehnet werden soll, so mag jedoch auch dieses dero zu Schleswig-Hollstein regierenden Hrn. Herzogs Hochfürstl. Durchl. als masculi ex linea primogenita filia, hohe Gerechtsame auf solche in Deutschland sich befindende Lehn rührige Provinzien darum nicht heben, dieweiln das Königreich Schweden und deren Besizer nicht etwan desfalls exprimiret, daß Caesar & Imperium dadurch einen andern modum succedendi, als wohl sonst in feu-





dis hereditariis üblich, hätten introduciren wollen, sondern es sind, wie man aus der damahligen Zeiten Historie nicht undeutlich abnehmen kan, solche Worte nur adjiciret, um damit sich obligat zu machen, daß wann schon die damahln vom König Gustavo Adolpho noch übrige einzige Erbin, Königin Christina, ohnvermählet oder doch wenigstens absque heredibus descendentibus versterben solte, dennoch dadurch die derselben a Casare & Imperio damahln verliehene Lehne nicht sogleich ausgestorben oder erloschen seyn, sondern auch deren Successores in Regno sich solcher Lehne annoch zu erfreuen haben solten, da sonst, wann das Königreich Schweden und dessen etwanige Possessores nicht zugleich mit wären exprimiret worden, es keine perpetua feuda, wie doch nach dem Inhalt des vorerwehnten Münsterischen Friedens Schlußes seyn solte, geblieben, sondern mit Abgang der Königin Christinen sie auch zugleich mit erloschen und Casari & Imperio wieder heimgefallen seyn würden, nec enim in feudis primi acquirentis collaterales succedunt, und also hätte auch der Königin Christinen Successor König Carl Gustav, ob Er gleich Ihres Herrn Vatern Frau Schwester Sohn, dennoch nach deren Abstand von dem Königreich Schweden zu Vor-Pommern nebst der Insul Rügen, Stetin, Garz, Damm, Gollnau, der Insul Wollin und dem frischen Haff, item zu denen Herzogthümern Bremen und Behrden, der Stadt Wismar und andern in dem articulo 10. Pacis Westphalicæ benandten Orten nimmer gelangen können, wann nicht vor gesetzte Worte mithin zugesüget worden wären wiewohl nachdem vorhöchst besagten Herrn Herzogs zu Schleswig-Hollstein regierende Hochfürstl. Durchl. ex ante adductis rationibus auch zu dem ganzen Königreich Schweden, anjeko berechtiget, es solchenfalls zugleich desto weniger difficultæt haben wird, an wem die Deutsche durch mehrbemeldten Westphälischen Frieden Schluß, pro locorum in bello isto tricennali occupatorum restitutione, an Schweden zu Lehn gegebene Herzogthümer und Dertter dermahln hinwiederum versallen seyn.

A.



A.

## Passus Concernens

Auß der Nordköpischen Erb = Vereinigung  
vom 22. Martii 1604.

**W**arum, wann es sich zutragen solte, welches Gott gnädig abwende, daß die ganze Königlich und Fürstliche Männliche Abkunft und Geschlecht adel und Weibliche Erben übrig lebren von Hochbemeltem Königlichem und Fürstlichen Geschlechte; So wollen Wir noch ferner aus einem guten freyen Willen, zeitigem Rath und wohlbedachtem Muth gelobet und zugesaget haben, gleichwie Wir hiemit geloben, zusagen und schweren einhellig und einmüthig, sämbtlich und besonders, für uns alle und ein jeder für sich, wie auch alle Unsere Nachkommende auff das Kräftigste es immermehr geschehen kan und sich gebühret, daß Wir wollen und sollen annehmen und bekennen die Fürstin und Königs Tochter, wann Sie da ist, oder auch die Fürsten Tochter, welche alsdann die älteste, und unversehen ist, von selbigem Königl. Weiblichen Geschlechte, für Schweden Reichs Königin, doch daß Wir Ihr Fürstl. Gnaden nicht sollen wehlen einen Mann wider Ihr. Fürstl. Gnaden eigenen guten Willen und Bewilligung, und absonderlich nimmermehr einen, von dem Volck, Reich und Land, welche Uns Schweden verachten und nach Unserm Verderb und Untergang getrachtet haben; Auch nicht einen, welcher ist von einer irrigen, falschen und abgöttischen Religion, und mit Uns in der Religion nicht einig ist; Allermassen Ihr auch hiermit soll verbothen seyn, mit solchen Nationen Sich in Heyraths. Handlungen einzulassen, so ferne Sie Ihr Recht nicht will verbrochen haben; Sondern fast mehr und absonderlich einen eingebornen Schwedischen Mann, der dem Reiche kan nützlich und Ihr behaglich seyn; oder auch einen aus denen Fürstlichen Häusern in Deutschland, welche hier aus Schweden von König Gustav Hochlöbl. Gedächtniß Ihre abkunft haben, und mit Uns in der Religion eins sind; da sonst nicht eine allzunabe Verwandtschaft solche Heyrath hindern möchte.

Gleichermassen haben Wir auch einhellig bewilliget und Uns vereiniget, daß keiner von den Erb Fürsten soll kommen zu der Könighchen Regierung, der ein ander Königreich angenommen hat; Gleichwie auch eben wenig ein Erb König soll Macht haben, andere Länder und Königreich anzunehmen, es sey dann, daß Er allezeit in Schweden will wohnend bleiben. Dann Wir haben genugsam beydes von vergangenen Handlungen, alsdem, was nun verhanden ist, vernommen, was für Schaden darob gefolget ist, daß Schwedens Könige angenommen haben andere Länder und Königreiche.

B.

## Extract

Der Königl.ichen Regierungs-Form de Anno 1660.

S. 2.

**W**Als in dem andern Punct wegen der Succession im Reiche vermeldet ist, so wird solches hiemit gänglich geändert, und die Succession eingerichtet, nach gesamter Reichs-Stände einhelliger Erklär- und Bewilligung, so geschehen 1649. und 1650. auf unsern respectiv geliebten Königl. Gemahl und Allergnädigsten König und dessen Männliche Leibes-Erben, so lange einer von der Linie und Geschlecht übrig ist, wie das mit mehrem auff den letzten dieses noch währenden Jahres zu Rotenburg gehaltenen Reichs-Tag von den gesamten Reichs-Ständen auff den Großmächtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn CARL, Unsern respectiv geliebten Herrn Sohn und jungen König und Erb-Fürsten, auch dessen nachfolgende männliche Leibes-Erben ist ausgedeutet und erkläret, aus den Ursachen wird hiemit cassiret und aufgehoben, was in der Ordonnance an unterschiedlichen Orten wegen der Fräulein von König Gustavs Adolphi Abkunft vermeldet ist, und um so vielmehr zu beweisen die unveränderliche, fest und unverrückte Intention, in der Treu und Eydes-Pflicht vorzusetzen, die Wir seiner Seel. Königl. Majest. und dero männlichen Leibes-Erben geschworen haben, darinn wir auch biß an unsere Todes-Stunde continuiren wollen und sollen, so verpflichten Wir Uns noch zum übrigen, daß wir in Reafft der zuvor gemachten Erb-Verreinigung ein ieder vor seine Person oder unsere Nachkommen unser Absehen auff keine eventual Wehlung irgend einer Person richten wollen, so lange dieser Unser Sohn und Allergnädigster König und Herr und dessen rechte männliche Erben noch im Leben seyn, viel weniger, daß wir darum reden oder auff einer Person, es sey hoch oder niedrig, willkühr, desfalls uns etwas mit Aufsetzung Wort und That vorschlagen, proponiren, oder Uns auffbürden lassen wollen, ietzt und zukünftige Zeiten.

C.

## Extract

Aus dem Reichs-Tags-Schluß de Anno 1683.

**W**er weil wegen der Erb-Verechtigkeith für die Weibliche von Ihr. Königl. Majest. Familie bey Ihr. Majest. Seel. Herrn Vatern Glorwürd. Ged. Auserwehlung und Antritt zum Regimente nicht so klahr ist verordnet worden, und wir aus der unterthänigsten Ehrerbietung und Liebe, so wir Ihr. Königl. Majest. zutragen, wie auch in Betrachtung, welcher gestalt nicht allein Ihr. Königl. Majestät

E

aus

höchst em eldter und hochseel. Herr Vater des Vaterlandes Gednken mercklich be-  
 hältet und erweitert; Sondern auch Ihr. Königl. Majest. selbst durch des Höch-  
 sten Hülffe, das Reich aus so vieler und heftiger Feinde Hände gerissen und erret-  
 tet, danebenst des Schwedischen Nahmens Glorie, Ehre und Ruhm bestättiget  
 hat, in Betrachtung des Reichs Sicherheit, wie auch anbey befinden, daß Ihre  
 Königl. Majest. eben die Vortheile gebühren, wie in der Erb- & Vereinigung von  
 Anno 1604. verfasset und hernach im Jahr 1627. durch den Reichs-Tags-Schluß,  
 angehend die Königl. Tochter, nähers angedeutet und weiter bestättiget ist; wes-  
 halben benebenst daß wir uns verpflichtet haben, gleich wie dann auch hiermit auff  
 neue uns verpflichten, Ihre Königl. Majest. Männliche, Echte Brust Erben, und  
 keine andere Erbe noch Erben, für Schweden-Reichs rechte Erb-Könige und Für-  
 sten, und dem zu folge, Ihre Königl. Hobeit. Prinz Carl, für des Reichs jehz  
 seyenden, rechten und nächsten Erben zu erkennen; So haben wir auch auff dem  
 Fall, daß dem Höchsten gefallen solte, höchstbeneldte Se. Königl. Hobeit. von hier  
 zu fordern (welchen der höchste Gott lange fristen und bewahren wolle) ehe Er zum  
 Regiment kommt, oder Männliche Erben nach sich lästet, und Ihr. Königl. Ma-  
 jest. inzwischen kein ander männlicher Erben bescheret wird, auch solcher gestalt alle  
 Königl. Männliche Brust-Erben ausgiengen, (welches Gott gnädiglich abwen-  
 den wolle) gelobet und zugesaget, wie denn auch es hiemit auff das kräftigste ge-  
 schiehet, für uns und unsere Nachkommen, daß wir sollen und wollen Ihre Königl.  
 Majest. und keines anderen Weibl. Erben annehmen, für des Reichs rechte Erben,  
 so daß niemand soll und mag, in Mangel männlicher Erben, denen Weiblichen  
 Ihr. Königl. Majest. Erben das Successions-Recht zum Reich nach diesen frei-  
 rig oder unsicher machen; Sondern wir sollen und wollen mit unsern Nachkommen  
 dieselbe Königl. weibliche Erben bey allem Königl. Recht bestärcken, nach obbe-  
 meldte Nordflöpingischen Erb-Vereinigung und beschriebenes Gesetze, welches  
 dieser unserer Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen strebet. Massen  
 auch uns wegen der Liebe und Ehrerbietung, so wir für Ihre Königl. Majest. und  
 dero Königl. Kinder und Nachkommen hegen, nichts angenehmer und sicherer seyn  
 kan, dann daß Sie bey Regierung des Reichs feste und sicher seyn mögen, so lan-  
 ge jemand von Ihnen übrig lebet.

D.

## Extract.

Aus Königs Caroli XI. Testament vom 15ten Augusti 1697.

**W**Ann dem grossen Gott gefallen, Unsere Ehe mit Leibes- & Frucht zu segnen,  
 und das Reich versichert gemacht hat, wegen eines Männlichen Erbens zur  
 Königl.

Königl. Cron und Thron, so lange es Er. Göttlichen Majest. beliebet Unserm Königl. Herrn Sohn Prinz CARLN das Leben zu gönnen, also finden wir nicht nöthig, wegen des Erb-Rechts zum Reich, so viel Ihn und seine Männliche Nachkommen betrifft, etwas zu erinnern, weil dasselbe in vorigen Zeiten, Verordnungen, Vereinigungen, Gesetzen und Schlüssen, so deutlich ausgedrucket, und so kräftig bestätiget ist, daß keiner, der nicht will angesehen seyn für des Königl. Hauses abgesetzten Feind, sich nicht unterstehen wird das geringst von dieser Sicherheit in Zweifel zu ziehen. Aber weil wegen des Rechts für die Weibliche von der Königl. Familie weder bey Ihro Majest. Unsers Seel. Herrn Vaters Auswehlung und Antritt zum Regiment, etwas erwehnet, noch in der letztern Regierungs-Form andern Punct das geringste davon eingeführet ist; und Wir gleichwohl befinden, daß Ihnen ein solcher Vortheil keinesweges kan genommen werden, welcher von undencklichen Zeiten her gefunden wird in Schweden gebräuchlich gewesen zu seyn, auch in 1604. Jahrs Erb-Vereinigung ausdrücklich verfaßt und befaßt ist, für die Königl. Tochter insgemein, aber in 1627. Jahrs Reichs-Tages-Beschluß für Ihro Majest. die Königin Christina insonderheit also hat Unsere Königl. Familie Hoheit und Gerechtigkeit, zusamt Unsers Erb-Reichs eigne Ehre und Sicherheit darunter erfordert, eine solche Erklärung und Verordnung, daß wann es Gott gefallen sollte, aus der Welt abzufordern, den nun sehenden rechten und nächsten Reichs-Erben, Prinz CARLN ehe Er zum Regiment komt, oder Männliche Erben nach sich läßt, und uns inzwischen kein ander männlicher Erbe bescheret wird, der bey seinem etwaigen tödtlichen Hintritt in Seine Stelle tritt, und so der eine nach den andern, wann mehr männliche Erben gebohren werden, und die Aeltere ohne Männliche Erben mit Tode abgehen, So behalten wir unserm Weiblichen vor eben dieselbe Erb-Gerechtigkeit zum Reich, welche der Seel. König Gustav Adolph in der von ihm verfaßten, und von denen Ständen im 1634 Jahr angenommenen Regierungs-Form Seiner Tochter Ihro Majest. der Königin Christina zugeeignet hat; Und halten derowegen nicht allein Selbst, sondern wollen auch, daß von allen fest und unumbstößlich soll gehalten werden, daß keiner in Ermangelung der Männlichen, denen Weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reich, nach diesen streitig oder unsicher machen solle; Und können wir so viel weniger uns die geringste andere Gedanken machen von unserer getreuen Uaterthanen und aller Einwohner des Reichs Schweden Rechtsinnigkeit, Ehrerbierigkeit und Liebe gegen uns und unsere Kinder und Nachkommen, denn daß sie gerne mit einem freundigen und guten Herzen dieselben bey des Reichs-Regierung feste und sicher sehen, so lange jemand von Ihnen übrig lebet, als die sämtliche Reichs-Stände auf den Reichs-Tage von Anno 1633, nicht allein Sich höchsten verpflichtet, unsere Männliche

39.  
echte Brust- Erben, und keine andere von Erbe zu Erben für Schweden Reichs-  
Rechte Erb- Könige und Fürsten, und dem zu folge Ihre Königl. Hoheit, unsern ge-  
liebten Herrn Sohn Prinz Carlo für des Reichs nun seyenden rechten Erben zu er-  
kennen; Sondern auch auf den Fall, daß dem höchsten Gott gefallen solte, hochbe-  
meldten unsern lieben Sohn von hinnen zu fordern (welchen doch der Höchste lange  
fristen und bewahren wollen) ehe und bevor Er zur Regierung kommt, oder auch  
Männliche Erben nach sich läßt, und solchergestalt alle Königl. Männliche Brust-Er-  
ben ausgiengen, gelobet und auf das Kräftigste zugesaget, für sich und ihre Nach-  
kommen, annehmen zu wollen und sollen, unsere und keine andere Weibliche Erben für  
des Reichs rechte Erben so daß niemand soll und mag in ermanglung der Männli-  
chen, unsern weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reich nach diesen strei-  
tig und unsicher machen, sondern sollen und wollen dieselbe sambt dero nachkommende  
Königl. Weibliche Erben bey allem Königl. Recht bestärcken nach der Nordflöpings-  
schen Erb- Vereigigung und beschriebene Gesetze, welchen diese Ihre Bewilligung  
und Verpflichtung nicht entgegen strebet.

E.

### Königliche Successions - Verordnung.

**W**ir CARL von Gottes Gnaden etc. thun kund und zu wissen, welcher gestalt  
wir uns heiliglich erinnern, daß die Göttliche Majestät alleinig durch dero  
Göttliche Allmacht, Königreiche und Herrschafften regieret und versorget, und dero  
sonderbahre Obhut, Macht und Gnade deutlich genug blicken läßet. Welche Gött-  
liche Gnade und Vorsorge dem Königreiche Schweden auch hierin würcklich wie-  
dersfahren, daß selbige die allgemeine Consilia dergestalt segnen wolten, daß das zu  
lauter Unruhe und höchst schädlichen innerlichen Zerrüttungen abziehende Wahl-  
Recht abgeschaffet, mithin allem fernern Unheil vorzubeugen, die Schwedische Cron  
der männliche Linie aus dem Durchl. Gustavianischem Geschlechte, mit Einwilli-  
gung der sämtl. Stände erblich auffgetragen worden, und bey der Familie ausster-  
ben, Sie gleichermassen meinem Gottseel. Herrn Vater ist übergeben. Höchst be-  
meidte Majest. haben auch gegen König Johann Casimir in Pohlen vermeinte  
Erb-Præntion, solches dero Erbrecht glücklich verfochten, behauptet, und auf un-  
sere Königl. Verohn gebracht; Wir haben nicht weniger bey unserer Regierung des  
Höchsten Hülffe mercklich gespühret, indem wir, gleich beym Antritt unserer Regie-  
rung bis jeso, vermittelst Göttliche Beystand, und zu nicht geringen Vortheil und  
Glorie unsers Erbreichs, allen gefährlichen Kriegen glücklich entgangen und durch  
selbige Göttliche Allmacht, alle darbey ausgestandene und genug weltbekante Wie-  
derwertigkeiten in lauter Seegen und Wohlthaten verwandelt sind worden, so gar,  
daß unsere getreue Unterthanen einen glücklichern Ausgang aller Sachen nicht ha-  
ben

ben können wünschen, und noch weniger den höchsten Gott gnugsam dafür danken und loben. Absonderlich wann wir uns erinnern, in was verwirrten Zustande die meiste Reichs-Geschäfte, insonderheit, was die Königl. Hoheit, dero Rechte, und nothwendige Reichs- und Landes-Defension nebst die Einkünfte der Cron Güther betreffen, sich damahl befunden, und wie hingegen alles seithero durch heilsame Verordnungen, wieder hergestellt worden, von allen demjenigen aber wir billig die Abschaffung des Wahl-Reichs und Feststellung einer unveränderten Erb-Folge vor das schätzbarste achten, vermöge derselben unsere getreue Unterthanen von uns begehret, zu des Reichs gänzlich Beruhigung, auch Verhütung allerkünfftigen Mißbelligkeiten, den Reichs-Schluss, so zu Caroli IX. Zeiten, auf dem Reichstag zu Nordklopping, im Jahre 1604, und folgens die Reichs-Schlüsse, so wegen der Königin Christina Succession und Erbfolge, in den Jahren 1627, 1633, und 1634, abgefasset worden, dahin zu extendiren, daß bey ermangelnder Mannbahren Linie auch weibl. Linie zu succediren, vor fähig möge erkläret werden: Solches unserer getreuen Stände und Unterthanen Begehren hat uns veranlasset, wegen der Succession auf beyderley Geschlecht, insonderheit allen Mißverstand und innerliche Unruhe, auch andere daraus zu besorgende Ungelegenheiten gänzlich zu verhüten, folglich alle listige und gefährliche Intriguen, so an Königl. Höfen pflegen öftters im Schwange zu gehen, aus dem Wege zu räumen, nachfolgende Verordnung abfassen und ergehen zu lassen.

1. Wir setzen und verordnen also erstlich, daß die männliche Linie allerdings den Vortritt zur Cron Folge in unserm Erb-Königreiche haben solle, dergestalt daß der älteste Prinz von der Königlichen Familie und dessen Männliche Descendenten successivè und so lange ein Männlicher Erbe im Leben, als einziger und rechtsmäßiger Erbe anzunehmen sey; Gleichwie solches in der Testamentarischen Reichs- und Successions-Verordnung Königs Gustavi I. Glorwürdigster Gedächtnis de Anno 1604, ist festgesetzt und verordnet worden.

2. Im Fall aber die Männliche Linie abgehen und erloschen seyn sollte, so dann soll, laut und Krafft obgemeldter Successions-Verordnung, das Erb-Recht der Weibl. Linie zugehörig seyn.

3. Im gesagtem Fall sollen unsere lebende Töchter zu der Cron Folge gelassen, und denen Weiblichen Descendenten unsers Sohnes vorgezogen werden; und zwar erstlich die älteste, und deren Männliche Descendenten, und so ferner wie obgemeldet ist.

4. Solte es aber geschehen, daß keine von unsern Töchtern im Leben, jedoch Ihre Kinder noch vorhanden, alsdann und so ferner successivè sollen unsers Sohnes

nes

nes weibliche Descendenten, denen andern, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts, vorgezogen werden, gänzlich nach des Gustavi I. Testaments Inhalt. Wann nun diese Verordnung sonder List wird nachgelebet, sollen vermuthlich und durch Gottes Hülffe wegen der Erben Folge keine Perungen oder Schwierigkeiten sich geben oder erregen.

5. Die in unserm lieben Erb-Reich angenommene und befestigte reine Christliche Lehre soll, als meldet Gustavi I. Testament, ewiglich der Grund und die Richtschnur zu alles seyn; Als auch die Gottesfurcht des Erblichen Throns Eckstein und kräftigste Säule; Derwegen soll ein jeder, der das Erb-Recht genießen will, der Augspurgischen Bekänntnis, und denen übrigen von der Christl. Kirche in unserm Erb-Reiche angenommen libris Symbolicis gänzlich zugethan seyn, ja er soll auch gehalten seyn, sich in denenselbigen gründlich zu unterrichten lassen, als auch sie zu beschützen und beschirmen.

6. Weilm aber die Erfahrung voriger Zeiten uns lernet, wie sehr und mannigfaltig man getrachtet, der Königl. Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweifel zu ziehen, auch solche ausgedonnene listige Bosheit, mit einem Geistlichen Deckmantel noch allweiter zu verhüllen, gebraucher; Derwegen wünschen wir über solche grausame Arglistigkeit, die Rache und das gerechte Urtheil des Höchsten, mit dem fernern Beyfügen, daß der oder diejenige, so darüber betreten werden, ohne Ansehen der Person, er sey hoch oder niedrig, an Leib, Ehr und Gut gestraffet werden sollen; Dergestalt, daß auch eines solchen Verbrechers Kinder, ohne darzwischen kommende Königl. special-Gnade, mit vorgemelter Straffe gleichmäßig beleset werden sollen, so dann ferner sollen alle Rathgebere, oder die die es gewußt und nicht behörig kund gethan, eben wie der Verbrecher angesehen und abgestrafft werden.

F.

## Extract

Aus der Regierungs-Form de Anno 1634.

S. 25.

**W**eiln aber aus Menschlichen Begehren kommen könnte, daß der König selbst Reichs-Nothdurfft halber auffer Landes, oder bey schweren langwierigen Kranckheiten wäre, daß er sich selbst nicht dirigiren, oder des Reichs Angelegenheiten fassen und ausrichten möge, oder verfallt mit allen ab und stirbet, und läßt einen Sohn hinter sich, oder einen Erben seine unmündige oder unbegebene Tochter Fräulein, welche vermöge der Erb-Vereigung zum Reich Erben seyn zc.

S. 53.



Eslich, reiset der König aus allerhand Ursachen ausser Landes, oder fällt in eine gefährliche Krankheit, oder verstirbet, und läst nach sich unmündige, oder un- begebene Tochter, Fräulein, so sollen die fünf Hohe Aemter, Truchs, Marsch, Admiral, Cansler und Schatzmeister, oder die, so Ihre Stelle zu Stockholm vertretten, Collegii-weise an des Königs Statt stehen, in dessen Abwesen oder Krankheit, und nach des Königs Todseyn, des unmündigen Königs, oder Fräuleins Rechts Vorstehere und Vormündere und deren Gebot und Verbot seyn des Königs Verbot und Gebot gültig im Reich, weil der König ausser Reichs oder krank ist, oder bis die Unmündige mündig, und das Fräulein verheyrathet wird.

## G.

## Extract

Aus dem Stockholmschen Reichs-Tages-Schluß vom  
24. Decembr. 1627.

Und weil man von des Feindes Vorhaben genugsam verstanden, daß er nicht geringe Hoffnung hat gesetzt auf Ihr. Königl. Majest. tödtlichen Hintritt, wie auch, daß viele Einfältige unter dem gemeinen Volck von allerhand Stand, nicht recht verstehen den Punct in Nordkypings Erb-Vereinigung, welche Anno 1604. von denen gesanten Ständen approbiret ward, angehend des Erb-Fräuleins Recht zum Reich, und deroelben Succession, derohalben haben Wir aus freywilligen Muth und genauen Bedencken, dieselbe Erb-Vereinigung hiemit wollen wiederholen, erklären und allen zu Gedächtnis führen. Geloben und verpflichten Uns demnach sämtlich und ins besondere, so wohl für Gegenwärtige, als Abwesende, Gebohrne als Ungebohrne, daß, da Ihr. Königl. Majest. etwas Menschliches (nach Gottes Willen) zustossen sollte, (welches doch Gott gnädiglich lange hinausgesetzt seyn lasse) und Ihr. Majest. nicht solten einen echten Sohn nachlassen; So wollen Wir für Unsere rechte Erb-Fürstin halten, die Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau CHRISTINA, der Schweden, Gothen und Wenden Erb-Fürstin und Princeffe, und all Ihr. Fürstl. Gnaden Königlich Recht bestärcken, nach oben bemeldter Nordkypingschen Erb-Vereinigung und Schwedens beschriebenen Gesetze, welche dieser Unserer Bewilligung und Verbindung nicht entgegen streben.

H. 26.

AKT n 6819 H. 2860726

## Abstammung.

Er. Durchl. Herrn Herzog CARL FRIEDERICHS  
zu Schleswig-Holstein von König Gustavo I.  
in Schweden.

### GUSTAVUS I.

König in Schweden + 1560.

---

CAROLUS IX.

König in Schweden + 1611.

---

CATHARINA,

Pfalz-Gräfin Johann Casimirs beym Rhein  
Gemahlin + 1638.

---

CAROLUS GUSTAVUS,

König in Schweden + 1660.

---

CAROLUS XI.

König in Schweden + 1697.

---

HEDWIG SOPHIA,

Herzog Friederichs zu Schleswig-Holstein  
Gemahlin + 1709.

---

### CAROLUS FRIDERICUS

Regierender Herzog zu Schleswig-Holstein, geboren  
zu Stockholm Anno 1700.

26



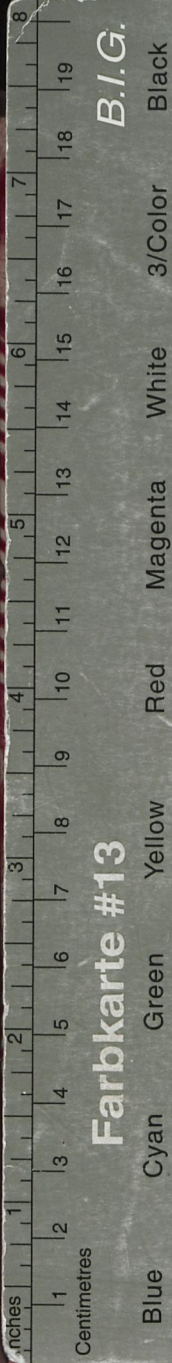
**ULB Halle**

3

006 205 232







In  
6819

ertiger Entwurf  
 Aus denen  
 Reichs-Grund-  
 Und dem  
 n Friedens-Schluss  
 Über die  
 C C E S.  
 NS-Folge  
 dem Absterben  
 on. Majest.  
 Schweden  
 OLI XII.  
 im Monat Januario 1719.

